

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 16.12.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.02.2014, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 14.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 9,5 v.H.

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,12 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,36 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,59 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,83 v.H.
über 20 v.H.	1,18 v.H.

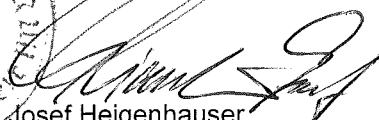
3. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,39 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Reit im Winkl, 21.09.2015
Gemeinde Reit im Winkl


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

